

Der Präsident

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen wird aufgrund der Vorschriften der **Strahlenschutzverordnung** (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBI. I S. 1714) und der **Röntgenverordnung** (**RöV**) vom 18. Juni 2002 (BGBI. I S. 1869) die nachstehende Strahlenschutzanweisung erlassen.

(Wegen der besseren Lesbarkeit werden jeweils nur die männlichen Formen bei Verantwortlichen, Beauftragten usw. verwendet.)

Strahlenschutzanweisung

1. Strahlenschutzverantwortlicher

Nach § 31 Abs. 1 StrlSchV und § 13 Abs. 1 RöV ist der Präsident der Justus-Liebig-Universität Strahlenschutzverantwortlicher.

2. Strahlenschutzreferent

- 2.1 Der Präsident bestellt einen Strahlenschutzreferenten, der in seinem Auftrag für ihn die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung trägt der Strahlenschutzreferent dem Strahlenschutzverantwortlichen vor.
- 2.2 Der Strahlenschutzreferent hat die Befugnis, in Angelegenheiten des Strahlenschutzes Einsicht in alle entsprechenden Unterlagen zu nehmen und alle betreffenden Geräte und Räume zu inspizieren.
- 2.3 Der Strahlenschutzreferent berät den Strahlenschutzverantwortlichen sachkundig in Fragen des Strahlenschutzes und ebenso die Einrichtungen der Universität.

3. Strahlenschutzbeauftragte

- 3.1 Zur sicheren Ausführung genehmigungs- und anzeigebedürftiger Tätigkeiten sind Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen.
- 3.2 Die betreffende Universitätseinrichtung schlägt geeignete Personen mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten vor.
- 3.3 Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten erfolgt durch den Strahlenschutzverantwortlichen schriftlich unter Festlegung der Aufgaben und des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches.
- 3.4 Bei seiner Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragter ist dieser nur an Weisungen des Strahlenschutzverantwortlichen gebunden.
- 3.5 Strahlenschutzbeauftragte sind verpflichtet, ihre Fachkunde im Strahlenschutz gemäß § 30 Abs. 2 StrlSchV beziehungsweise § 18a Abs.2 RöV regelmäßig zu aktualisieren und jeweils dem Strahlenschutzverantwortlichen einen entsprechenden Nachweis zuzusenden.
- 3.6 Strahlenschutzbeauftragte sind verpflichtet, den Strahlenschutzverantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn sie ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können.

4. Zustimmungspflichtige Tätigkeiten

- 4.1 Der Zustimmung des Strahlenschutzverantwortlichen bedarf
 - der Umgang mit radioaktiven Stoffen, auch unterhalb der Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalten 2 und 3 StrlSchV;
 - die Abgabe radioaktiver Stoffe aus einem Bereich, in dem der Umgang genehmigt ist;
 - die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
 - der Erwerb und die Inbetriebnahme von Röntgenanlagen und Störstrahlern;
 - jede für den Strahlenschutz wesentliche Änderung;
 - die Freigabe von Räumen und Gegenständen (§§ 29, 44 StrlSchV).
- 4.2 Eine Zustimmung nach Ziffer 4.1 kann nur auf Grund der erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen nach RöV oder StrlSchV erfolgen.
- 4.3 Anträge und Anzeigen an Behörden bleiben dem Strahlenschutzverantwortlichen vorbehalten.
- 4.4 Die Beendigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen sowie die Stilllegung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und von Röntgeneinrichtungen sind dem Strahlenschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Die Aufhebung von Strahlenschutzbereichen und die Nutzungsänderung von Räumen sowie das Herausbringen von Gegenständen aus Kontrollbereichen unterliegen den Vorschriften der §§ 29 und 44 StrlSchV.

5. Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Angehörigen der Universität

Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität (im Sinne des § 8 des Hessischen Hochschulgesetzes), die mit radioaktiven Stoffen umgehen oder Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen oder Röntgenanlagen bzw. Störstrahler betreiben, haben die Pflicht,

- den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten über Art und Umfang ihrer laufenden und geplanten Arbeiten mit radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen zu informieren und dessen Zustimmung für Beschaffungsvorgänge nach Ziffer 7 einzuholen;
- die Schutzvorschriften der StrlSchV und RöV zu beachten:
- dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten alle notwendigen Auskünfte zu geben und dessen Weisungen zu befolgen;
- den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten über Kontaminationen unverzüglich zu informieren.

6. Zutrittsbeschränkungen - Tätigkeitsvoraussetzungen

Der Zutritt zu einem Strahlenschutzbereich bedarf der Zustimmung des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten. Notwendige Voraussetzungen für die Zustimmung sind, dass die Vorschriften über die

- ärztliche Überwachung;
- physikalische Personendosiskontrolle und
- gesetzlichen Zutrittsbeschränkungen

erfüllt sind.

Arbeitsgruppenleiter müssen strahlenexponierte Mitarbeiter und Studenten rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten benennen und die Beendigung der Tätigkeit mitteilen.

7. Beschaffung und Abgabe von radioaktiven Stoffen

Die Beschaffung und die Abgabe von radioaktiven Stoffen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten. Falls kein Strahlenschutzbeauftragter bestellt ist, entscheidet der Strahlenschutzverantwortliche. Für die Buchführung nach § 70 StrlSchV ist der Strahlenschutzbeauftragte verantwortlich. Die praktische Durchführung kann er einem geeigneten Mitarbeiter oder einer geeigneten Mitarbeiterin übertragen.

8. Radioaktive Abfälle

- 8.1 Dem Umgang mit radioaktiven Stoffen kann nur zugestimmt werden, wenn die dabei entstehenden radioaktiven Abfälle entsorgt werden können.
- 8.2 Abfälle, die radioaktive Stoffe enthalten, müssen unter Beachtung der geltenden Vorschriften gesammelt, gelagert und entsorgt werden.
- 8.3 Die Abgabe radioaktiver Abfälle erfolgt grundsätzlich über die Zentrale Strahlenschutzgruppe des Dezernates B (B3.3.2). Die Inanspruchnahme anderer Entsorgungswege bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Strahlenschutzverantwortlichen.

9. Besondere Vorkommnisse

- 9.1 Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität müssen unverzüglich den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten benachrichtigen, wenn dies nicht möglich ist, den Strahlenschutzverantwortlichen, sobald sie von nachstehenden Ereignissen Kenntnis erhalten haben:
 - Fund, Verlust, Diebstahl, Brand, Wasserschäden, Gewalteinwirkung, soweit radioaktive Stoffe betroffen sind:
 - Freisetzung radioaktiver Stoffe mit Abwasser oder Abluft, wenn Grenzwerte nach § 47 StrlSchV überschritten werden könnten;
 - Unfälle oder Störfälle, ungeachtet etwaiger Sofortmaßnahmen;
 - mögliche oder tatsächliche Inkorporation radioaktiver Stoffe;
 - Überschreitungen von Grenzwerten der Körperdosis;
 - Mängel an Röntgeneinrichtungen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen können.
- 9.2 Der Strahlenschutzbeauftragte informiert den Strahlenschutzverantwortlichen über alle unter 9.1 genannten Ereignisse.

10. Sonstige Pflichten

- 10.1 Bei der Beförderung radioaktiver Stoffe bzw. der Abgabe zur Beförderung sind die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung und die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten. Der Gefahrgutbeauftragte ist zu beteiligen.
- 10.2 Neben den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen zu beachten.
- 10.3 Für die einzelnen Bereiche der Universität, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betrieben werden, sind von den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten nach Vorgaben des Strahlenschutzverantwortlichen und der zuständigen Behörde spezielle Strahlenschutzanweisungen gemäß § 34 StrlSchV zu erstellen, die Einzelheiten des Betriebsablaufes und der Arbeitsweisen regeln. Diese Strahlenschutzanweisungen werden vom Strahlenschutzverantwortlichen in Kraft gesetzt.
- 10.4 Unterlagen und Aufzeichnungen (Buchführung nach § 70 StrlSchV, Unterweisungen, Dosimetrie usw.) sind den gesetzlichen Fristen entsprechend aufzubewahren, gegebenenfalls auch über die Einstellung der Tätigkeit hinaus. Ist dies in dem Bereich, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht mehr möglich, so sind die Unterlagen und Aufzeichnungen der Präsidialverwaltung zu übergeben.

10.5 Bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, die mit einer Strahlenexposition der betreffenden Person verbunden sein kann (z. B. Forschungsarbeiten an fremden Bestrahlungseinrichtungen), ist § 15 StrlSchV mit der dazu erlassenen speziellen Strahlenschutzanweisung zu beachten.

11. Aushang

Diese Strahlenschutzanweisung und die spezielle Strahlenschutzanweisung nach Ziffer 10.3 sind mit der Strahlenschutzverordnung bzw. mit der Röntgenverordnung in den entsprechenden Bereichen der Universität, in denen mit ionisierenden Strahlen umgegangen wird, zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

12. Inkrafttreten

Diese Strahlenschutzanweisung tritt am 15. Mai 2003 in Kraft. Sie wird in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht.

Gießen, den 30. April 2003

gez.:

Prof. Dr. Stefan Hormuth